



Die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (**BG BAU**) bescheinigt,  
dass das Unternehmen

**Gumpp & Maier GmbH**  
**86637 Binswangen**

die Anforderungen an einen systematischen und wirksamen Arbeitsschutz auf Basis des  
**AMS BAU (01/2015)**  
der branchenspezifischen Umsetzung des  
**Nationalen Leitfadens für Arbeitsschutzmanagementsysteme (NLF)**  
erfüllt.

Die Begutachtung am 06.04.2017 erfolgte auf Basis des  
Verfahrensgrundsatzes für AMS BAU.

**Diese Bescheinigung ist gültig bis zum 18.04.2020.**

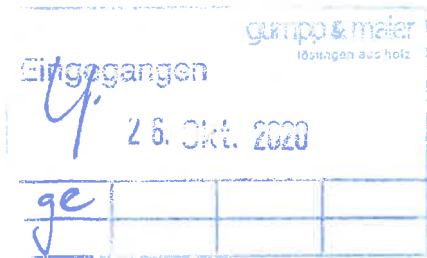
Präventionsleitung



Begutachter

Berlin, den 24.04.2017

02615-04.17-BGBAU/s4  
[www.bgbau.de/ams-bau.de](http://www.bgbau.de/ams-bau.de)



BG BAU • Prävention • Abteilung Präventionskoordination  
Königsberger Str. 29 • 60487 Frankfurt am Main

Gump & Maier GmbH  
Hauptstr. 65  
86637 Wertingen

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: 10606957769  
(bitte stets angeben) AMS BAU  
Ihr Ansprechpartner: Herr Dr. Wilhelm  
Telefon: 069 4705-212  
Mobil: 0171 8904512  
Fax:  
E-Mail: Harald.wilhelm@bgbau.de

Datum: 19.10.2020

## Verlängerung der Gültigkeit Ihrer AMS BAU-Bescheinigung aufgrund der Corona-Epidemie

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr AMS BAU begutachtetes Unternehmen ist die AMS BAU Bescheinigung 02615.04.17-BGBAU/s4 mit einer Gültigkeit bis zum 18.04.2020 ausgestellt.

Seit Beginn der Corona-Epidemie im Frühjahr 2020 ist die BG BAU aus Gründen des Infektionsschutzes für Sie, Ihre Beschäftigten und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in der Lage, alle AMS BAU Begutachtungen einschließlich vorhergehender Beratung zeitnah und im erforderlichen Zeitrahmen durchzuführen. Aufgrund der aktuellen Zunahme der Infektionszahlen ist eine kurzfristige Entspannung der Lage nicht zu erwarten. Hiervon ist auch Ihre Wiederbegutachtung zur Verlängerung der AMS BAU-Bescheinigung betroffen oder kann es in naher Zukunft sein.

Um für Sie hieraus resultierende Nachteile zu minimieren, hat der AMS BAU Begutachtungsausschuss jetzt beschlossen, die Gültigkeit Ihrer Bescheinigung um ein Jahr zu verlängern:

**Die AMS BAU Bescheinigung 02615.04.17-BGBAU/s4 ist nunmehr gültig bis zum 18.04.2021, (sofern sie nicht vorher durch eine neue Bescheinigung abgelöst wird).**

Die Laufzeit einer neuen Bescheinigung wird sich weiterhin am alten Gültigkeitsdatum orientieren. Bei der Ermittlung des Anspruchs auf Prämien für eine AMS BAU Wiederbegutachtung wird die Laufzeitverlängerung zu Ihren Gunsten entsprechend berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

- für den AMS BAU Begutachtungsausschuss  
Dr.-Ing. Harald Wilhelm  
Referatsleiter AMS/Arbeitsschutzorganisation

**Erläuterungen zum Schreiben vom 19.10.2020:  
Verlängerung der Gültigkeit Ihrer AMS BAU-Bescheinigung aufgrund der Corona-Epidemie**

Sie erhalten diese Verlängerung durch den AMS BAU Begutachtungsausschuss, weil für Ihr Unternehmen zwischen dem 19.12.2019 und dem 19.04.2021 die Gültigkeit der AMS BAU Bescheinigung ausläuft und eine Wiederbegutachtung anstände.

Der AMS BAU Begutachtungsausschuss hat keine Kenntnis darüber, in welcher Phase der Wiederbegutachtung – Beratung, Begutachtung, Erstellung der Bescheinigung - sich Ihr Unternehmen befindet und kann automatisierte Abläufe nicht beeinflussen:

1. Wenn Sie schon eine **neue AMS-BAU Bescheinigung erhalten** haben, betrachten Sie das Schreiben bitte als gegenstandslos.

2. Wenn mit Ihrem Unternehmen **Beratungs- oder Begutachtungstermine angesetzt** sind, kann deren planmäßige Durchführung gefährdet sein. Bitte beachten Sie hierzu die Mitteilung zur „AMS BAU-Beratung und -Begutachtung während der Corona-Pandemie“ auf der Website der BG BAU (Stand 19.10.2020):

*„Ab einer Inzidenz von 50 (Neuinfektionen der letzten 7 Tage pro 100.000 Einwohner in einem Stadt- oder Landkreis) erfolgen keine AMS BAU-Beratungen und -Begutachtungen. Dies gilt auch, wenn die beratenden bzw. begutachtenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BG BAU aus solchen Gebieten anreisen.“*

Quelle: <https://www.bgbau.de/mitteilung/ams-bau-beratung-begutachtung/>

Kurzfristige Absagen der Termine sind somit möglich. Die BG BAU versucht durch Wechsel der beratenden und begutachtenden Personen zu reagieren.

3. Wenn in Ihrem Unternehmen

- a) ein **Beratungstermin stattgefunden** hat oder
  - b) ein **Beratungstermin mit Freigabe zur Wiederbegutachtung erfolgt** ist oder
  - c) ein **Begutachtungstermin abgeschlossen** ist (einschließlich möglicher Nacharbeiten)
- fragen Sie über den Stand bitte nach bei

[ams-bau-nord@bgbau.de](mailto:ams-bau-nord@bgbau.de) (wenn die Bescheinigungsnummer ein **n** enthält)

[ams-bau-mitte@bgbau.de](mailto:ams-bau-mitte@bgbau.de) (wenn die Bescheinigungsnummer ein **m** enthält)

[ams-bau-sued@bgbau.de](mailto:ams-bau-sued@bgbau.de) (wenn die Bescheinigungsnummer ein **s** enthält)

4. Bei begonnenen **Begutachtungen** fragen Sie bitte direkt bei der begutachtenden Person nach.

5. Sie erhalten auch während der Verlängerung der Gültigkeit Ihrer AMS BAU-Bescheinigung aufgrund der Corona-Epidemie **automatisierte Post**, mit der Sie drei **Monate vor dem Ablaufdatum** der Gültigkeit der ursprünglichen Bescheinigung an die Wiederbegutachtung erinnert werden. Bitte melden Sie sich umgehend bei der für Sie zuständigen Stelle unter [ams-bau-nord/-mitte/-sued](mailto:ams-bau-nord@bgbau.de) (s.o.), damit Ihr Interesse an AMS BAU dokumentiert wird und bei Auflösung des Bearbeitungsstaus bearbeitet werden kann.

6. Sollten Sie nach dem Ablaufdatum der Gültigkeit Ihrer ursprünglichen Bescheinigung noch keinen Kontakt mit einer AMS-BAU beratenden Person gehabt haben, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die für Sie zuständige Stelle unter [ams-bau-nord/-mitte/-sued](mailto:ams-bau-nord@bgbau.de) (s.o.).